

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1952

An den
Bildungsausschuss
Vorsitzende
Frau
Anke Erdmann

per E-Mail

7. November 2013

Geszentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/1124)

Ihr Schreiben vom 26. September 2013

Sehr geehrte Frau Erdmann,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der GEW zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

Wir fügen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf bei, die Bestandteil unserer aktuellen Stellungnahme zum Geszentwurf ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'M. Heidn', is positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'. The signature is written in a cursive style.

Matthias Heidn



Stellungnahme der GEW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes (Drucksache 18/1124)

Die GEW bekräftigt ihre Position bezüglich der grundsätzlichen Ausrichtung des neuen Schulgesetzes. Die Änderungen in der jetzt vorgelegten Fassung beziehen sich wesentlich leider nicht auf die von der GEW kritisierten Punkte, so dass die zum Referentenentwurf verfasste Stellungnahme ihre Gültigkeit behält. Wir fügen sie in der Anlage bei.

Die GEW nutzt aber die Gelegenheit, noch einmal auf Kernpunkte ihrer Kritik zu verweisen:

Es fehlt in § 43 (6) nach wie vor die Möglichkeit für Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe, Kooperationen zur Bildung einer gemeinsamen Oberstufe (Oberstufenzentren) auch mit anderen Schulen ohne Oberstufe eingehen zu können. Dies ist insbesondere in den Regionen notwendig, in denen bislang keine Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen vorhanden sind.

Auch wenn in einzelnen Paragraphen Bildungs- und Erziehungsziele wieder „ihren Weg in die Zuständigkeit“ der Schule gefunden haben, kann die GEW immer noch nicht die Sinnhaftigkeit einer Umschreibung durch „pädagogische Ziele“ erkennen. Der eigenständige Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schule sollte als Errungenschaft als solcher benannt und nicht hinter dem Begriff „Pädagogik“ versteckt werden. Im Zuge der Weiterentwicklung der Schulen und ihrer Ergänzung um außerunterrichtliche Angebote muss allerdings auch der Betreuungsauftrag aufgenommen werden.

Der Ressourcenvorbehalt in § 5 (2) muss fallen. Geradezu unverständlich in diesem Zusammenhang wirken Hinweise auf noch ausstehende Verhandlungen mit kommunalen Spitzenverbänden oder die Sorge vor Folgekosten nach dem Konnexitätsprinzip. Inklusion als gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe aller Institutionen kann ebenso wenig wie beispielsweise die Gleichberechtigung von Mann und Frau oder das Recht auf Bildung unter einem finanziellen Vorbehalt stehen.

Stellungnahme der GEW zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Grundsätzliches

Nach Ansicht der GEW muss eine Schulgesetzänderung die Entwicklung zur „Einen-Schule-für-alle“ in Schleswig-Holstein zielgerichtet und eindeutig stärken und sich an den folgenden Anforderungen ausrichten:

- gemeinsamer Unterricht bis zum zehnten Schuljahr mit integrativen Konzepten,
- individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler,
- ganztägig organisierter Unterricht,
- Orientierung der schulischen Lernkultur an heterogenen Lerngruppen,
- Förderung der Selbstständigkeit und des selbstständigen Lernens,
- Verstärkung der arbeits- und berufsweltlichen Orientierung.

Eine nachhaltige Entwicklung in diese Richtung kann es nur geben, wenn neben der vereinbarten Entwicklungsrichtung auch die Ressourcen bereitgestellt werden, um dieses umzusetzen.

Die GEW fordert nachdrücklich den Erhalt aller durch den sogen. demographischen Wandel frei werdenden Stellen im Bildungsbereich, nicht zuletzt, um der gemeinsam mit dem Ministerium festgestellten Unterfinanzierung des Bildungsbereichs entgegenzuwirken.

Darüber hinaus muss eine noch zu definierende Zahl von Stellen bereit gestellt werden, um eine angemessene Ausstattung des zukünftigen inklusiven Schulsystems, aber auch, um die heute unzureichende Ausstattung von integrativen Maßnahmen zu ermöglichen.

In vielen Punkten kann die GEW der vorgelegten Änderungsfassung zustimmen.

- So sollen bildungsgangbezogene Klassen und Lerngruppen nicht mehr eingerichtet werden können.
- Die Regionalschule soll Gemeinschaftsschule werden.
- Die Sek 1- Abschlüsse werden in „Mittlerer Schulabschluss“ und „Berufsbildungsreife“ umbenannt. Allerdings weist der Begriff „mittlerer Schulabschluss“ immer noch auf die Dreigliedrigkeit hin und erinnert an den Abschluss der „Mittelschule“. Die GEW schlägt vor, eine treffendere Bezeichnung zu überlegen. Die GEW spricht sich aber gegen den Begriff „Berufsbildungsreife“ aus. Auch wenn dieser Begriff in einzelnen Bundesländern (Berlin, Brandenburg) benutzt wird, sollte eine sinnvollere Formulierung angestrebt werden, die dann bundesweit einheitlich benutzt werden sollte.

Als nicht ausreichend kritisiert die GEW die Regelungen zur Kooperation von Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit bereits vorhandenen Oberstufen in § 43. Die GEW bekräftigt ihre Auffassung, dass Gemeinschaftsschulen grundsätzlich eigene Oberstufen einrichten können müssen, um möglichst vielen Schülerinnen und Schülern eine wohnortnahe Möglichkeit zu bieten, den gymnasialen Bildungsabschluss zu erlangen. Kooperationsvereinbarungen mit vorhandenen Oberstufen können im Einzelfall sinnvoll sein. In der hier vorgeschlagenen Änderungsfassung fehlt allerdings die Möglichkeit, verschiedene Kooperationen einzugehen. Insbesondere für Gemeinschaftsschulen im ländlichen Raum sind die vorgeschlagenen Kooperationsbereiche (Entwicklung gemeinsamer Curricula, Lehreraustausch, gemeinsame Schulordnung, gemeinsame Gebäudenutzung, ...) nicht umsetzbar. Für die Schülerinnen und Schüler bleibt die Entfernung zur Kooperationsschule ein Hindernis. Die GEW fordert daher die Möglichkeit der Kooperation von Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe untereinander zur Bildung einer gemeinsamen Oberstufe (Oberstufenzentrum), auch unter Einbeziehung von Gymnasien. Dies ist insbesondere in den Regionen notwendig, in denen bislang keine Gemeinschaftsschulen mit Oberstufen vorhanden sind.

Überwiegend durchgängig wird die Begrifflichkeit Bildungs- und Erziehungsziele durch pädagogische Ziele ersetzt. In der Begründung heißt es, dass mit der vorgesehenen Änderung nicht eine Änderung des Auftrags der Schule beabsichtigt ist, sondern eine Anpassung an den zeitgemäßen Sprachgebrauch. Die GEW kann bezüglich der bislang verwendeten Begriffe nicht erkennen, warum diese nicht (mehr) zeitgemäß sein sollen. Da der Begriff „Pädagogik“ allerdings in der Regel synonym zu „Erziehungswissenschaft“ verwendet wird, ist es fraglich, ob die Begriffsänderung nicht doch eine Änderung des Auftrages der Schule beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund lehnt die GEW die vorgeschlagene Änderung ab und schlägt vor, eine Formulierung zu benutzen, die die Erziehung, Bildung und Betreuung als Aufgabe der Schulen definiert.

Folgenden Punkten kann die GEW nicht zustimmen.

- Jedes Bundesland, das sich in den letzten Jahren der Inklusion als Aufgabe angenommen hat, nutzte Schulgesetzänderungen, um der Behindertenrechtskonvention (BRK) zuwiderlaufende Rechtsvorschriften wie einen Ressourcenvorbehalt zu streichen. Dass ausgerechnet Schleswig-Holstein, das sich bundes- und europaweit seiner weitentwickelten Inklusionsorientierung rühmt, Inklusion in § 5 Absatz 2 immer noch unter Vorbehalt stellt, lehnt die GEW ab. Sie fordert die Streichung des Ressourcenvorbehalts. Diese Forderung der GEW bedeutet nicht, dass sie sich mit der augenblicklichen Ausstattung von integrativen Maßnahmen einverstanden erklärt. Die GEW hält fest, dass die aktuelle Ausstattung der „Inklusion“ völlig unzureichend ist. Sie ist aktuell auf einem Stand, der die Lehrkräfte – insbesondere die der allgemeinbildenden Schularten - völlig überfordert und der keine optimale Förderung der Schülerinnen und Schüler zulässt. Auf diese Art und Weise wird der auch von der GEW unterstützte Gedanke eines inklusiven Schulsystems ad absurdum geführt.
- Die Ausnahmeregelung in § 146, die eine organisatorische Verbindung von Gemeinschaftsschule und Gymnasium nach Umwandlung eines verbundenen Systems ermöglicht, führt die Regelung in § 9 Abs. 2 inhaltlich ad absurdum.

Wenn konzeptionelle und inhaltliche Unterschiede eine solche Verbindung unzulässig machen, gilt dies auch für bereits verbundene Systeme.

- Den Schulträgern soll aus Kostengründen die Entscheidung überlassen bleiben, ob die in Gemeinschaftsschulen umgewandelten Regionalschulen offene Ganztagschulen werden oder nicht. Dazu bedarf es einer Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung, die hier angekündigt wird. Die GEW lehnt eine Schlechterstellung der umgewandelten Regionalschulen gegenüber bereits vorhandenen Gemeinschaftsschulen ab. Auch zukünftige Gemeinschaftsschulen müssen als offene oder gebundene Ganztagschulen arbeiten.
- Die GEW vertritt die Auffassung, dass es eine für alle Schularten einheitliche Struktur der Schulaufsicht geben muss. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurde die Chance vergeben dazu Regelungen zu treffen.

Im Einzelnen

§ 2

Die GEW schlägt vor, in diesem Paragraphen und in den nachfolgenden Paragraphen 3, 6, 11, 17, 25, 29, 33, 34, 45, 63, 74, 126 und 134 die Begriffe der Bildung und Erziehung zu belassen und sie um den Begriff der Betreuung zu ergänzen.

§ 4

In diesem und in den nachfolgenden Paragraphen 6, 25, 64, 70 und 125 sollte der Begriff der Erziehung unbedingt beibehalten werden. Wenn inhaltlich keine Änderung vorgesehen ist, gibt es keinen Grund für die Wahl von Begriffen, die ungenauer und entfernter von der Schulwirklichkeit sind.

§ 5 (1)

Die GEW erneuert ihre Kritik an dem Begriff der „begabungsgerechten Förderung“, der in der letzten Schulgesetzänderung Eingang ins Schulgesetz gefunden hat. Nach Ansicht der GEW hebt dieser Begriff zu sehr auf die „Gaben“ der Schülerin und des Schülers ab, anstatt auf einen an den Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ansetzenden Lernprozess abzustellen. Dies lehnt die GEW insbesondere vor dem Hintergrund der PISA-Ergebnisse zum Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und schulischer Leistung in Deutschland ab.

Diese Begrifflichkeit sollte an allen anderen Stellen im Schulgesetz auch ersetzt werden

.

§ 9 (3)

Die GEW erneuert ihre grundsätzliche Forderung nach einem Abschulungsverbot für Gymnasien. Sie fordert daher die Streichung der Möglichkeit zur Schrägversetzung vom Gymnasium an Gemeinschaftsschulen.

§ 17 (3)

Die GEW hält die vorgeschlagene Änderung vor dem Hintergrund einer Veränderung in der ersten Ausbildungsphase für sinnvoll. Sie vertritt die Auffassung, dass konkrete Regelungen über die Menge der Aufsichten an anderer Stelle (z.B. im Lehrerbildungsgesetz) getroffen werden müssen, um die Belastungen für die jungen Kolleginnen und Kollegen in Grenzen zu halten.

§ 19 (5)
Zustimmung

§ 22 (3)
Die GEW fragt nach, mit welcher Begründung das Wort „geistige“ durch „kognitive“ ersetzt wird.

§ 25 (3)
Zustimmung

§ 27
Zustimmung

§ 28
Zustimmung

§ 30
Zustimmung

§ 34 (2)
Der Ersatz des Begriffs „Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben“ durch „besondere Aufgaben“ wird dem Tätigkeitsfeld pädagogischer Fachkräfte an Förderzentren keinesfalls gerecht und wird von der GEW ausdrücklich abgelehnt. Gerade in den Förderzentren müssen pädagogische Fachkräfte zurzeit immer wieder eigenverantwortlich Unterrichtsaufgaben übernehmen, weil die Ressourcen für eine pädagogische Tätigkeit als Zweitkraft nicht ausreichen. Dies ist aber keine besondere Aufgabe, sondern eher der Regelfall. Die im letzten Satz von (2) gewählte Formulierung wird von der GEW abgelehnt, so lange das Eingruppierungsproblem der „Pädagogischen MitarbeiterInnen“ (PM) an den Förderzentren nicht gelöst wird. Die gewählte Formulierung ermöglicht es, dass PM Unterricht erteilen, aber dafür mindestens vier Entgeltgruppen niedriger eingestuft werden als die Sonderschullehrkräfte. Dies ist ein zynisches Verhalten des MBW.

§ 34 (5)
Die GEW hält die vorgeschlagene Änderung vor dem Hintergrund einer Veränderung in der ersten Ausbildungsphase für sinnvoll. Sie vertritt jedoch die Auffassung, dass konkrete Regelungen über die Menge des Unterrichts an anderer Stelle (z.B. im Lehrerbildungsgesetz) getroffen werden müssen, um die Belastungen für die jungen Kolleginnen und Kollegen in Grenzen zu halten. Es ist aus der Sicht der GEW sicherzustellen, dass Studentinnen und Studenten keinen Vertretungsunterricht erteilen dürfen.

§ 38 (1)
Die GEW macht auf das Problem schülerloser Schulen (Förderzentren) aufmerksam. Diese haben keine eigenen ElternvertreterInnen, sodass sich bei der bestehenden Regelung und Freilassung der Plätze für Eltern eine Unwucht zugunsten des Schulträgers ergibt. Hier müssen Regelungen getroffen werden, um zu einer paritätischen Besetzung (Schulträger-Schule) dieses Ausschusses zu kommen.

§ 39 (3)

Die GEW lehnt die vorgeschlagene Regelung ab und spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Hausinterne BewerberInnen müssen nach Auffassung der GEW grundsätzlich bei der ersten Ausschreibung ausgeschlossen werden. Wenige, auch nach Auffassung der GEW mögliche Ausnahmefälle, können in der Begründung des Gesetzes aufgeführt werden.

§ 42

Zustimmung

§ 43 (1)

Zustimmung

§ 43 (2)

Siehe Formulierung bei den grundsätzlichen Anmerkungen zum Schulgesetzentwurf.

§ 43 (3)

Die GEW lehnt grundsätzlich abschlussbezogene Klassenverbände an der Gemeinschaftsschule ab. Bei der Übernahme der flexiblen Übergangsphasen der Regionalschulen für die Gemeinschaftsschulen handelt es sich um abschlussbezogene Klassenverbände. Sie sollten in einer Übergangszeit bestehen bleiben. In dieser Zeit müssen neue Konzepte für die Berufsvorbereitung überlegt werden. Der Erfolg der flexiblen Übergangsphase wird im Wesentlichen gewährleistet durch einen verstärkten Einsatz von Ressourcen. Dieser Ressourceneinsatz muss auch bei Veränderung von Konzepten beibehalten werden.

Grundsätzlich vertritt die GEW die Auffassung, dass auch für die Erlangung der Berufsbildungsreife eine 10-jährige Schulpflicht sinnvoll ist.

§ 43 (6)

Die GEW lehnt den Begriff „schulische Leistungsvoraussetzungen“ ab. Die GEW ist der Auffassung, dass der Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe einer Kooperationschule durch die Versetzung erlangt wird.

§ 44

Zustimmung

§ 45

Siehe Formulierung bei den grundsätzlichen Anmerkungen zum Schulgesetzentwurf.

§ 46

Zustimmung

§ 53

Zustimmung (siehe aber Formulierung bei den grundsätzlichen Anmerkungen zum Schulgesetzentwurf)

§ 60 (1)

Eine „automatische Versetzung“ bei organisatorischen Verbindungen an das neu entstehende System und den Verzicht auf die Anhörung der Betroffenen sowie das Widerspruchsrecht lehnt die GEW nach wie vor ab. Es muss zukünftig wieder

möglich sein, die Wünsche der Betroffenen vor der Zusammenlegung abzufragen und andere Einsatzmöglichkeiten zu prüfen.

§ 63

Zustimmung

§ 66 (1)

Die GEW schlägt vor, die Leitung der Fachkonferenzen von den Mitgliedern wählen zu lassen, um eine größere Einbeziehung der Kolleginnen und Kollegen bei der Unterrichts- und Schulentwicklung zu gewährleisten.

§§ 70 -91

Zustimmung

§ 92

Die GEW hält die vorgesehene Öffnung des beruflichen Gymnasiums für mehr Schülerinnen und Schüler für richtig. Es ist allerdings nicht einzusehen, warum unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen zu den verschiedenen Oberstufen gelten sollen. So wird z.B. zwischen durch Prüfung erworbenem und durch Abschluss erworbener Mittlerer Schulabschluss unterschieden. Die GEW fordert eine Gleichstellung des Mittleren Schulabschlusses und gleiche Zugangsvoraussetzungen für den Übergang von einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe in die kooperierende Oberstufe analog den Vorgaben der OAPVO §2 (1) Satz 1 auch durch Versetzung.

§ 93

Zustimmung

§ 108

Zustimmung

§ 113

Zustimmung

§ 126

Zustimmung

§ 130

Die GEW setzt sich für eine einstufige Schulaufsicht ein. Änderungen bei der Schulaufsicht dürfen nicht zu Stellenstreichungen und Arbeitsverdichtung sowie zu einer Einschränkung der Mitbestimmung bei den Stufenvertretungen führen.

Die GEW schlägt vor, eine breite Diskussion über die Aufgabe, Rolle und Struktur der Schulaufsicht zu führen, ehe eine schulgesetzliche Änderung erfolgt.

§ 140

Zustimmung

§ 146 (1)

Die GEW lehnt die Bestimmungen ab

§ 146 (6)
Zustimmung

§ 147

Die GEW stimmt den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen zu, erwartet allerdings, dass für Schülerinnen und Schüler nach Abs. 4 Satz 2 entsprechende Differenzierungsstunden zur Verfügung gestellt werden.